



Zuständiges Gremium: Sendekommission
Kann abgeändert werden durch: Mitgliederversammlung
Geltungsbereich: Für Sendungsmacher*innen

A. Voraussetzungen, um bei LoRa Sendungen zu machen

1. Die Mitarbeit bei LoRa ist freiwillig und unentgeltlich.
2. Die Sendungsmacher*innen tragen die Verantwortung für die Durchführung ihrer eigenen Sendung.
3. Wer bei LoRa eine regelmässige Sendung machen will oder regelmässig bei einer Sendung mitarbeitet, muss Mitglied des Vereins Radio LoRa sein.
4. Programmqualität: Wer regelmässig bei einer Sendung mitmacht, besucht – wenn nicht bereits Medien- und/oder Radioerfahrung vorhanden sind – mindestens einen Grundkurs.
5. Die Sendung ist nach einem vorab mit der Sendekommission abgesprochenen und bewilligten Konzept zu gestalten.
6. Die angemeldeten Sendungen sind verbindlich. Die Sendungsverantwortlichen sorgen selbständig dafür, dass bei Abwesenheit (Ferien, Krankheit,...) die jeweilige Sendezeit gefüllt wird.
7. Wer seine Sendung aufgeben will, muss sich an eine zweimonatige Kündigungsfrist halten. Während dieser Zeit ist die Sendung nach Programm zu gestalten.
8. Sendungsmacher*innen sind verpflichtet, auch über die eigene Sendung hinaus bei LoRa mitzuarbeiten und sich im Verein zu engagieren.
9. Die Zusammenarbeit zwischen Radio LoRa und den Sendungsmacher*innen wird durch die *Sendevereinbarung* die *Hausordnung* geregelt.
Radio LoRa und die Sendungsmacher*innen verpflichten sich zu deren Einhaltung.

B. Rechtliche Grundlagen

Die Sendungsmacher*innen haben sich an die Schweizer Gesetzgebung zu halten. Besonders relevant sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) und der darauf gestützten Radio- und Fernsehverordnung (RTVV). Die wichtigsten Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Grundrechte: Alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms müssen die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen. (Art. 4.1 RTVG)
2. Informationsgehalt: Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. (Art. 4.2 RTVG)
3. Sicherheit: Die Sendungen dürfen die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz nicht gefährden. (Art. 4.3 RTVG)
4. Komplementärradio: Ein komplementäres nicht gewinnorientiertes Radioprogramm muss sich thematisch, kulturell und musikalisch von anderen konzessionierten Radioprogrammen unterscheiden, die im fraglichen Versorgungsgebiet zu empfangen sind. Insbesondere muss ein solches Programm die sprachlichen und kulturellen Minderheiten im Versorgungsgebiet berücksichtigen. (Art. 36.1 RTVV)
5. Radio LoRa ist werbefrei. Jede direkte oder indirekte Werbung ist verboten. Firmen, Veranstalter*innen, Organisationen etc. dürfen nur in journalistisch gestalteten Sendungen genannt werden, sofern diese Namensnennung Informationscharakter hat. Einzige Ausnahme ist die Nennung von Sponsoren, welche mit Radio LoRa einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben. Die Programmschaffenden haben sich an die Sponsoring-Richtlinien zu halten.
6. Ausführlichere Angaben zu den rechtlichen Grundlagen und deren Konsequenzen in der Praxis enthält das Merkblatt *Rechtliche Grundlagen für journalistisches Arbeiten* (siehe Webseite Radio LoRa). Dieses ist Pflichtlektüre für alle Sendungsmacher*innen.

C. Programmgrundsätze

Folgende Programmgrundsätze gehen über die Gesetzgebung hinaus und stützen sich auf die Konzession, die Statuten und das Leitbild von Radio LoRa:

1. Sendungen sollen, wann immer möglich, einen lokalen Bezug aufweisen.
2. Die Sendungen werden nach journalistischen Grundsätzen gestaltet und müssen frei sein von diskriminierenden Inhalten und/oder Sprache. Konkret bedeutet das: weder Rassismus, Sexismus, Homofeindlichkeit, Transfeindlichkeit, Klassismus, Antisemitismus, Ableismus¹, noch andere diskriminierenden Aussagen jeglicher Art.
3. Es darf keine Werbung für kommerzielle Anlässe gemacht werden und Sendungsmachende dürfen kein Geld annehmen, um über ein Thema oder einen Anlass zu berichten.
4. Diskriminierungsfreie Sprache beinhaltet auch eine geschlechtersensible Sprache, das generische Maskulinum soll folglich nicht verwendet werden.
5. Diese Grundsätze beziehen sich auch auf die Musik. Es soll keine diskriminierende Musik jeglicher Art abgespielt werden.
6. In jeder Sendung soll darauf geachtet werden, dass die Mehrheit der Lieder von Frauen, trans, inter und nonbinären Personen ist.

D. Programmgestaltung: Verantwortungen und Kompetenzen

1. Die einzelnen Sendungsmacher*innen sind für die Inhalte ihrer Sendungen selbst verantwortlich.
2. Die Sendekommission stellt das Programm zusammen.
Sie entscheidet, ob und wann Sendungen aufgenommen werden.
Weiter obliegt der Sendekommission die Aufsicht über die einzelnen Sendungen.
 - a. die Sendekommission segnet das Sendekonzept ab und unterschreibt die Sendevereinbarung.
 - b. Die Sendekommission entscheidet bei Verstößen gegen das Sendekonzept oder das Redaktionsstatut über das weitere Vorgehen. Die Sanktionsmöglichkeiten reichen von einmaligen Verwarnungen bis zum Ausschluss einer Sendung vom Programm.
3. Bei Ausschluss einer Sendung durch die Sendekommission ist die Mitgliederversammlung des Vereins Radio LoRa Rekursinstanz. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Sendung wird sofort aus dem Programm genommen.
4. Die juristische Verantwortung des Gesamtprogramms liegt bei der gemeinnützigen AG Radio LoRa.

¹Diskriminierung gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen